

# Anlagereglement

VZ Freizügigkeitsstiftung

Gültig ab 1. Februar 2024



# A. Inhaltsverzeichnis

<b>A. Inhalt</b>	<b>2</b>
<b>B. Reglementarische Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1 Zweck dieses Reglements	3
Art. 2 Ziele und Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung	3
Art. 3 Richtsätze zur Vermögensbewirtschaftung	3
Art. 4 Individuelle Vermögensbewirtschaftung	3
Art. 5 Vermögensbewirtschaftung mit Mischvermögen der VZ Anlagestiftungen	4
Art. 6 Vermögensbewirtschaftung Vorsorge Individuell	4
Art. 7 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	5
Art. 8 Reporting und Kontrolle	5
Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats	5
Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung	5
Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen des Vermögensverwalters bei Vorsorge Individuell	6
Art. 12 Bilanzierungsgrundsätze	6
Art. 13 Vertretungsvollmachten	6
Art. 14 Loyalität in der Vermögensverwaltung	6
Art. 15 Reglementssprache	6
Art. 16 Änderung des Reglements	6
Art. 17 Inkrafttreten	6



## B. Reglementarische Bestimmungen

### Art. 1

#### Zweck dieses Reglements

1. Dieses Reglement legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung sowie die Durchführung und Überwachung der Vermögensverwaltung innerhalb der VZ Freizügigkeitsstiftung (nachfolgend «Stiftung») fest.
2. Die Vermögensbewirtschaftung richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2).

### Art. 2

#### Ziele und Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung

1. Im Vordergrund der Vermögensbewirtschaftung stehen die finanziellen Interessen der Destinatäre.
2. Die Vermögensbewirtschaftung hat so zu erfolgen, dass eine dem Anlagerisiko entsprechende Anlagerendite erzielt werden kann.
3. Die Vermögensbewirtschaftung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 49 bis 56a BVV 2.

### Art. 3

#### Richtsätze zur Vermögensbewirtschaftung

1. Liquidität:  
Leistungen müssen pünktlich ausbezahlt werden können; eingesetzte Wertschriften müssen an geregelten Märkten gehandelt und in angemessener Frist liquidiert werden können.
2. Individuelle Anlagestrategie:  
Der Destinatär bestimmt seine Anlagestrategie in Absprache mit einem Berater der VZ VermögensZentrum AG vor dem Hintergrund der individuellen Risikofähigkeit, Risikobereitschaft und Gesamtvermögenssituation.  
Die Stiftung überprüft die Risikofähigkeit und Risikobereitschaft vor dem Hintergrund der Gesamtvermögenssituation des Destinatärs in geeigneter Form.
3. Diversifikation:  
Die Risikodiversifikation muss gewährleistet sein und ist jederzeit zu beachten.
4. Anlagerisiko/Wertschwankungen/Kursverluste:  
Aus Investitionen in Wertschriften können Wertschwankungen und Kursverluste resultieren. Der Destinatär trägt die Verantwortung für die Wertentwicklung seiner Vermögensanlagen alleine. Die Stiftung übernimmt keine Haftung für Kursverluste.
5. Wahrnehmung der Stimmrechte:  
Die Aktionärsstimmrechte der von der Stiftung direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind sowie indirekt gehaltenen Aktien in Kollektivanlagen, bei denen den Vorsorgeeinrichtungen ein Stimmrecht eingeräumt wird, werden im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:
  - a. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreter
  - b. Statutenbestimmungen zum Thema Vergütungen
  - c. Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates

### Art. 4

#### Individuelle Vermögensbewirtschaftung

1. Über die VZ Depotbank AG bietet die Stiftung ein festverzinsliches «Freizügigkeitskonto» an. Das Freizügigkeitskonto genießt das Konkursprivileg (zweite Gläubigerklasse) im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG).
2. Über die VZ Anlagestiftungen bietet die Stiftung BVV 2-konforme «Mischvermögen» an. Aus diesen Mischvermögen kann der Destinatär das auf seine individuellen Bedürfnisse und Voraussetzungen passende auswählen und auch mehrere Mischvermögen miteinander kombinieren.
3. In Zusammenarbeit mit dem Vermögensverwalter bietet die Stiftung «Vorsorge Individuell» an. Damit kann der Destinatär, unabhängig von den Mischvermögen der VZ Anlagestiftungen, alternative und individuelle Anlagestrategien umsetzen.
4. Die Stiftung eröffnet bei der VZ Depotbank AG für jeden Destinatär ein separates Freizügigkeitskonto und – im Bedarfsfall – ein separates Wertschriftendepot.



**Art. 4  
Individuelle Vermögensbewirtschaftung (Fortsetzung)**

5. Der Destinatär muss der Stiftung seine Entscheidung im Zusammenhang mit Vermögensbewirtschaftung und der Anlagestrategie (Erstwahl, Änderungen) schriftlich anzeigen.
6. Die Stiftung entscheidet, ob der Anlageentscheid umgesetzt werden kann.

**Art. 5  
Vermögensbewirtschaftung mit Mischvermögen der VZ Anlagestiftungen**

1. Kauf- und Verkaufsaufträge sind der Stiftung rechtzeitig anzumelden. Die entsprechenden Fristen sind vom jeweiligen Mischvermögen abhängig.
2. Kaufaufträge können nur erfolgen, wenn die dafür notwendigen liquiden Mittel vorhanden sind.
3. Ohne anderweitige schriftliche Anweisung durch den Destinatär kauft die Stiftung laufend neu Anteile an dem vom Destinatär zuletzt gewählten Mischvermögen.
4. Die Gebühren und deren Abrechnung richten sich nach den Bestimmungen im Gebührenreglement.
5. Erworbene Anteile an Mischvermögen werden dem Depot des Destinatärs gutgeschrieben. Der Ausführungskurs wird von der VZ Depotbank AG zum Stichtag ermittelt. Erlöse aus dem Verkauf von Anteilen werden dem Freizügigkeitskonto des Destinatärs gutgeschrieben.
6. Für verspätete oder nicht ausgeführte Aufträge gleich welcher Art, lehnt die Stiftung jegliche Haftung ab.
7. Abrechnungen werden durch die VZ Depotbank AG erstellt und dem Destinatär per Post oder elektronisch zugestellt.

**Art. 6  
Vermögensbewirtschaftung Vorsorge Individuell**

1. Vorsorge Individuell wird im Rahmen eines individuellen Vermögensverwaltungsauftrags zwischen der Stiftung und dem Vermögensverwalter umgesetzt. Depotbank ist die VZ Depotbank AG.
2. Mit Unterzeichnung der «Vorsorgevereinbarung» ermächtigt der Destinatär die Stiftung zur Weitergabe von Daten an den Vermögensverwalter, die zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung notwendig sind.
3. In den Vertragsunterlagen wird definiert, nach welcher Anlagestrategie die individuelle Freizügigkeitsleistung angelegt werden soll und in welchen Bandbreiten die Gewichtung der einzelnen Risiko- oder Anlageklassen schwanken darf.
4. Der Vermögensverwalter erteilt seine Kauf- und Verkaufsaufträge direkt an die VZ Depotbank AG und erhält die Abrechnungen von dieser.
5. Die Gebühren und deren Abrechnung richten sich nach den Bestimmungen im Gebührenreglement.
6. Vermögensverwalter ist die VZ Depotbank AG. Der Stiftungsrat kann beschliessen, andere Vermögensverwalter zuzulassen. Der Vermögensverwalter muss dieses Anlagereglement anerkennen und sich auf dessen Einhaltung verpflichten.
7. Auf Wunsch des Destinatärs kann dieser die Vermögensverwaltung selber übernehmen. In diesem Falle beschränkt sich das Anlageuniversum auf Anlagen im Sinne von Art. 19a Abs. 3 lit. a und b FZV. Für Kapitalanlagen im Sinne von Art. 19a Abs. 3 lit. b führt die Stiftung eine Auswahlliste, welche auf den von der FINMA genehmigten schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen, den ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, deren Vertrieb in der Schweiz von der FINMA genehmigt wurde und den von der OAK BV beaufsichtigten schweizerischen Anlagestiftungen beruht. Der Destinatär kann sich ausschliesslich für Anlagen aus dieser Auswahlliste entscheiden. Die Stiftung ist in Zusammenarbeit mit dem Vermögensverwalter dafür verantwortlich, dass der Destinatär mit seinen gewählten Kapitalanlagen die Art. 49–58 BVV 2 einhält.
8. Der Destinatär kann im Rahmen von Vorsorge Individuell in eine Eigenhypothek investieren. Die Stiftung ist dabei Hypothekargläubigerin und der Destinatär Hypothekarschuldner. Es sind nur variable Hypotheken zugelassen. Höchstens 10% der Freizügigkeitsleistung können in Form einer Eigenhypothek angelegt werden. Der Stiftungsrat legt jährlich den Zinssatz fest. Der Zinssatz orientiert sich am Niveau der Zinssätze variabler Hypotheken der grössten Kantonalbanken.
9. Versicherte können Auszahlungen im Sinne des Vorsorgereglements entweder in bar oder in Form von Wertschriften tätigen lassen.
10. Für verspätete oder nicht ausgeführte Aufträge, gleich welcher Art, lehnt die Stiftung jegliche Haftung ab.



**Art. 7**  
**Erweiterung**  
**der Anlage-**  
**möglichkeiten**

1. Die von der Stiftung über die VZ Anlagestiftungen angebotenen Mischvermögen können Gebrauch von der Erweiterungsbestimmung nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 machen.
2. Im Rahmen von Vorsorge Individuell kann von den erweiterten Anlagemöglichkeiten nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 Gebrauch gemacht werden. Die Stiftung sieht Erweiterungsmöglichkeiten im Bereich der Kategorienbegrenzungen und der Begrenzung einzelner Schuldner wie folgt vor:
  - a. Maximal 65% der vorhandenen Freizügigkeitsleistung darf in Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung angelegt sein.
  - b. Das Durchschnittsrating der Schuldner muss mindestens einem A-Rating von S&P oder Moody's oder einem vergleichbaren Rating entsprechen.
  - c. Die Investition in kollektive Immobilienanlagen (Anlagefonds, Anlagestiftungen) darf maximal 50% der vorhandenen Freizügigkeitsleistung entsprechen. Davon darf maximal  $\frac{1}{3}$  auf Auslandsinvestitionen entfallen.
  - d. Aktienanlagen oder ähnliche Wertschriften und Beteiligungen dürfen maximal 95% der vorhandenen Freizügigkeitsleistung betragen.
- e. Alternative Anlagen dürfen maximal 35% der vorhandenen Freizügigkeitsleistung betragen. Alternative Anlagen beinhalten Hedge Funds, Insurance Linked Securities, Rohstoffe, Private Equity und ähnliche Anlagen. Alternative Anlagen dürfen nur in kollektiver Form erfolgen und es darf zu keiner Nachschusspflicht kommen.
- f. Die Begrenzung einzelner Schuldner und Immobilienanlagen ist nach Art. 54ff BVV 2 einzuhalten. Es dürfen höchstens 15% des Gesamtvermögens in einzelne Gesellschaftsbeteiligungen investiert werden.
3. Entscheidet sich der Destinatär für die Erweiterung der Anlagerichtlinien, gelten erhöhte Anforderungen an die individuelle Risikofähigkeit, Risikobereitschaft und Gesamtvermögenssituation des Destinatärs.
4. Direktes Securities Lending durch die VZ Depotbank AG ist untersagt – indirektes Securities Lending, das innerhalb einer Kollektivanlage betrieben wird, in die die Stiftung investiert, kann nicht ausgeschlossen werden.

**Art. 8**  
**Reporting und**  
**Kontrolle**

1. Die Geschäftsführung erhält vom Vermögensverwalter quartalsweise jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember individuelle Auswertungen zu den «Vorsorge Individuell»-Mandaten. Diese Auswertung enthält Details zur Wertentwicklung, zu den Rendite- und Risikokennzahlen sowie einen Depotauszug.
2. Die Geschäftsführung lässt sich quartalsweise jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember von den VZ Anlagestiftungen zur Wertentwicklung, zur Rendite und zum Anlagerisiko der Mischvermögen Bericht erstatten.
3. Im Falle von Vorsorge Individuell stellt die Geschäftsführung sicher, dass die mit dem Destinatär vereinbarte Anlagestrategie eingehalten wird und dass sie BVV 2- bzw. reglementskonform ist. Die Geschäftsführung lässt sich darüber quartalsweise per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember Bericht erstatten.
4. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass der Stiftungsrat quartalsweise per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember einen bedarfsgerechten Controllingreport erhält.
5. Der Destinatär erhält mindestens jährlich eine Gesamtauswertung, welche die Wertentwicklung, Rendite- und Risikokennzahlen sowie Ein- und Auszahlungen im Sinne des Vorsorgereglements enthält.

**Art. 9**  
**Aufgaben und**  
**Kompetenzen**  
**des Stiftungsrats**

- Der Stiftungsrat übernimmt folgende Aufgaben:
- a. Erlass dieses Reglements und von Ausführungsbestimmungen
  - b. Definition und Delegation von Aufgaben und Kompetenzen
  - c. Erteilung von Vermögensverwaltungsaufträgen
  - d. Überwachung der zielgerichteten Vermögensbewirtschaftungen mittels Abnahme des Controllingreports im Sinne von Art. 8 Abs. 4.

**Art. 10**  
**Aufgaben und**  
**Kompetenzen der**  
**Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung ist berechtigt, Anlageentscheide des Destinatärs abzulehnen und Gegenvorschläge zu unterbreiten sowie zu Lasten des Destinatärs Verkäufe von Wertschriften anzuordnen, wenn im Fall von Vorsorge Individuell obere Bandbreiten der vereinbarten Anlagestrategie überschritten werden oder die Erweiterungsbestimmungen gemäss Art. 7 verletzt werden.



<b>Art. 10</b> <b>Aufgaben und</b> <b>Kompetenzen der</b> <b>Geschäftsführung</b> <b>(Fortsetzung)</b>	2. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die vorgesehenen Reportings termingerecht den entsprechenden Adressaten zugestellt werden.	3. Die Geschäftsführung übt die laufende Kontrolle zur Einhaltung dieses Reglements aus. 4. Die Stiftung klärt den Destinatär über die Risiken der Vermögensanlage auf.
<b>Art. 11</b> <b>Aufgaben und</b> <b>Kompetenzen des</b> <b>Vermögensverwal-</b> <b>ters bei Vorsorge</b> <b>Individuell</b>	1. Der Berater ist verantwortlich für die Beratung und Betreuung des Destinatärs im Zusammenhang mit dem Wertschriftenportfolio. 2. Der Vermögensverwalter übernimmt im Rahmen von Vorsorge Individuell unter anderem folgende Aufgaben: a. die strategischen und taktischen Researchleistungen wie Markt-, Branchen- und Sektorenauswahl, Titel- und Fondsauswahl, Titel- und Fondsüberwachung sowie kurzfristiges Risikomanagement b. das Portfolio Management wie Aufbau, individuelle Anpassung und Kontrolle der Asset Allocation	c. die Berechnung von Risiko- und Renditekennzahlen d. Umsetzung von Anweisungen der Geschäftsführung und des Stiftungsrats 3. Die Bank erstellt bei Vorsorge Individuell das Reporting und die erweiterte Berichterstattung. 4. Übernimmt der Destinatär gemäss Art. 6 Abs. 7 dieses Reglements in Verbindung mit Art. 19a Abs. 3 lit. a und b FZV die Vermögensverwaltung selbst, ist der Destinatär selbst für die Titelauswahl, die Portfoliozusammenstellung und die Überwachung verantwortlich.
<b>Art. 12</b> <b>Bilanzierungs-</b> <b>grundsätze</b>	Flüssige Mittel, Festgelder und Debitorenforderungen werden zum Nennwert, alle anderen Anlagekategorien werden zum Marktwert bilanziert.	
<b>Art. 13</b> <b>Vertretungs-</b> <b>vollmachten</b>	1. Die Stiftung übt die mit Aktienanlagen verbundenen Aktionärsrechte im Interesse der Destinatäre hauptsächlich nach finanziellen Kriterien aus. 2. Die Ausübung der Stimmrechte bei Routinegeschäften erfolgt grundsätzlich entsprechend den Anträgen des jeweiligen Verwaltungsrates. 3. Bei Anträgen, welche die Interessen der Destina-	täre nachhaltig beeinflussen könnten (Fusionen, Reorganisationen, Veräusserungen von Teilbereichen, Änderung der Kapital- oder Stimmrechtsstruktur usw.), kann der Stiftungsrat entscheiden, dass die Stimmrechte in Abweichung von den Anträgen des jeweiligen Verwaltungsrates ausgeübt werden.
<b>Art. 14</b> <b>Loyalität in der Ver-</b> <b>mögensverwaltung</b>	Sämtliche Personen und Institutionen, die mit der Verwaltung des Vermögens oder der Führung der Stiftung beauftragt sind, verpflichten sich auf die	Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften gemäss Art. 48f – 48l BVV 2.
<b>Art. 15</b> <b>Reglementssprache</b>	Die Stiftung erstellt dieses Reglement in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache.	Massgebend ist ausschliesslich der deutsche Text des Reglements.
<b>Art. 16</b> <b>Änderung</b> <b>des Reglements</b>	1. Änderungen von aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen, die diesem Reglement zugrunde liegen, bleiben vorbehalten. Sie gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.	2. Der Stiftungsrat hat das Recht, dieses Reglement jederzeit anzupassen. Eine Reglementsänderung gilt ab ihrer Inkraftsetzung und ersetzt die vorherigen Bestimmungen. 3. Das Reglement und allfällige Anpassungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
<b>Art. 17</b> <b>Inkrafttreten</b>	Dieses Reglement tritt per 1. Februar 2024 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Ausgaben.	

